

Gemeinderatsdrucksache Nr. 55/1/2021

Beratungsfolge	Datum		
Verwaltungsausschuss	08.06.2021	Vorberatung	Nichtöffentlich
Gemeinderat	29.06.2021	Beschlussfassung	Öffentlich

Änderung der Tarifordnung und Erweiterung der Bäderordnung der Pfullinger Bäder

Anlagen 1 und 2

Beschlussvorschlag

1. Die neu gefasste Tarifordnung (Anlage 1) des Schönbergbades Pfullingen auf der Basis eines Einheitstagestarifs wird beschlossen. Die neue Tarifordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.
2. Die Ergänzung der Haus- und Badeordnung (Anlage 2) des Schönbergbades Pfullingen wird beschlossen. Die Ergänzung der Haus- und Badeordnung tritt rückwirkend zum 01.06.2021 in Kraft.



Martin Fink
stv. Bürgermeister

Finanzierungsübersicht:

Direkte finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: Ja
 Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

GESAMTKOSTEN der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
- €	- €	- €

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan unter

der Investitionsnummer	
der Kostenstelle/Kostenträger/ Sachkonto	
bzw. im Budget	

mit einem Ansatz von XXX Euro veranschlagt.

Ausreichende Mittel sind vorhanden
 nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung Über-/außerplanmäßige Ausgaben:

Betrag	Deckung über KST/KTR/SK	<input type="checkbox"/> Mehreinnah. <input type="checkbox"/> Wenigerausg.	Erläuterungen
€			

Bei Maßnahmen des Finanzhaushalts zusätzlich:

Kalkulatorische Kosten:

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

Angenommene Nutzungsdauer (ND): XX Jahre -> jährl. AfA-Satz: XX Prozent
Kalk. Zins = (Buchwert 01.01. + Buchwert 31.12.) x 0,5 x Zinssatz 3,5 %

	Jahr der Investition	Jahr der Investition + 1	Jahr der Investition + 2	Jahr der Investition + 3
Abschreibung				
Kalk. Zinsen				

Eintrittspreise /Tarifordnung 2021 (Anlage 1)

Die letztjährigen Eintrittspreise für Einzeleintritte bei 2 Zeitkontingenten am Tag in Höhe von 3,- € für Erwachsene und 1,50 € ermäßigt werden zum 01.07.2021 folgendermaßen festgelegt:

a) Eintritt pro Zeitkontingent (2 Zeitslots).

Einzeleintritt

Erwachsene	3,50 €
Kinder und Jugendliche von 4-17, sowie Schüler über 17 Jahre, Studenten bis 27 Jahre, Personen, die ein freiwilliges, soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leisten mit Ausweis	1,50 €
Schwerbehinderte Erwachsene ab einem Grad der Behinderung von 50% nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	2,50 €
Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche ab einem Grad der Behinderung von 50% nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis	frei
Nachzahlung Überschreitung Zeitkontingent	5,00 €

Rabattierte Wert- und Saisonkarten haben keine Gültigkeit

b) Eintritt pro Tag (ohne Zeitslot)

Einzeleintritt

Erwachsene	4,00 €
Kinder und Jugendliche von 4-17, sowie Schüler über 17 Jahre, Studenten bis 27 Jahre, Personen, die ein freiwilliges, soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leisten mit Ausweis	2,00 €

Schwerbehinderte Erwachsene ab einem Grad der Behinderung von 50% nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	3,00 €
Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche ab einem Grad der Behinderung von 50% nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis	frei

Einzeltritt mit Wertkarte (frei übertragbar)

- 50,00 € Wertkarte (10 % Ermäßigung)

Erwachsene	3,60 €
Kinder und Jugendliche von 4-17, sowie Schüler über 17 Jahre, Studenten bis 27 Jahre, Personen, die ein freiwilliges, soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leisten mit Ausweis	1,80 €
Schwerbehinderte Erwachsene ab einem Grad der Behinderung von 50% nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	2,70 €
Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche ab einem Grad der Behinderung von 50% nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis	frei
Gebühr pro Wertkarte	5,00 €

Saisonkarten haben keine Gültigkeit.

Sollte im vorgegebenen Zeitrahmen das Schwimmen auf Grund von Gewitter oder anderen Gründen nicht möglich sein, kann die Eintrittskarte nicht zurückgegeben bzw. erstattet werden. Umtausch ist ebenfalls ausgeschlossen.

Haus- und Badeordnung

Die die Haus- und Badeordnung wird um die Auflagen der Corona-Verordnungen um die sogenannte 3-G- Regel in § 4 ergänzt. (Anlage 2).

Der Zutritt kann grundsätzlich nur Personen gewährt werden, die einen zertifizierten tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltest vorlegen oder die vollständige Schutzimpfung (inkl. der 14-tägigen „Wartefrist“) nachweisen können oder genesen sind (§ 5 CoronaVO Bäder und Saunen). Der Genesenennachweis muss den Anforderungen nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV

entsprechen. Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder unter 6 Jahren. Auf die detaillierten Regelungen der §§ 5 und 8 CoronaVO sowie § 2 SchAusnahmV wird entsprechend verwiesen. Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert der Kontrollperson am Eingang des Freibades vorzuzeigen.

Diese Regelung wird laufend an die geltenden Coronaverordnungen angepasst.

Pfullingen, 31.05.2021/21.06.2021

Sabine Hohloch

EINTRITTSPREISE für Freibad und Hallenbad (Schönbergbad und Echazbad)

vom 29.06.2021

Der Gemeinderat der Stadt Pfullingen hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2021 die Eintrittspreise für die städtischen Bäder ab 01.07.2021 wie folgt festgelegt:

1. Eintrittsgelder

Für die Benutzung der städtischen Bäder werden Eintrittsgelder erhoben.

Am Tag Ihres Geburtstages haben Sie bei Vorlage eines amtlichen Nachweises freien Eintritt.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr erhalten freien Eintritt.

Bei Schwerbehinderten, die laut Ausweis einer Begleitperson bedürfen, hat die Begleitperson freien Eintritt und erhält eine Besucherkarte.

In den Eintrittspreisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Sollte im vorgegebenen Zeitfenster das Schwimmen auf Grund von Gewitter oder anderen Gründen nicht möglich sein, kann die Eintrittskarte nicht zurückgegeben bzw. erstattet werden. Umtausch ist ebenfalls ausgeschlossen.

2.

a) Eintritt pro Zeitkontingent (2 Zeitslots)

Einzeleintritt

Ein Einzeleintritt ist nicht übertragbar und ist nur am Tag der Ausgabe gültig. Er verliert mit Verlassen des Bades seine Gültigkeit.

a) Eintritt pro Zeitkontingent (2 Zeitslots).

Erwachsene	3,50 €
Kinder und Jugendliche von 4-17, sowie Schüler über 17 Jahre, Studenten bis 27 Jahre, Personen, die ein freiwilliges, soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leisten mit Ausweis	1,50 €
Schwerbehinderte Erwachsene ab einem Grad der Behinderung von 50% nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	2,50 €

Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche ab einem Grad der Behinderung von 50% nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis	frei
Nachzahlung Überschreitung Zeitkontingent	5,00 €

Rabattierte Wert- und Saisonkarten haben keine Gültigkeit

b) Eintritt pro Tag (ohne Zeitslot)

Einzeleintritt

Ein Einzeleintritt ist nicht übertragbar und ist nur am Tag der Ausgabe gültig. Er verliert mit Verlassen des Bades seine Gültigkeit.

Erwachsene	4,00 €
Kinder und Jugendliche von 4-17, sowie Schüler über 17 Jahre, Studenten bis 27 Jahre, Personen, die ein freiwilliges, soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leisten mit Ausweis	2,00 €
Schwerbehinderte Erwachsene ab einem Grad der Behinderung von 50% nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	3,00 €
Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche ab einem Grad der Behinderung von 50% nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis	frei

Einzeleintritt mit Wertkarte (frei übertragbar)

- 50,00 € Wertkarte (10 % Ermäßigung)

Erwachsene	3,60 €
Kinder und Jugendliche von 4-17, sowie Schüler über 17 Jahre, Studenten bis 27 Jahre, Personen, die ein freiwilliges, soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leisten mit Ausweis	1,80 €
Schwerbehinderte Erwachsene ab einem Grad der Behinderung von 50% nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	2,70 €

Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche ab einem Grad der Behinderung von 50% nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis	frei
Gebühr pro Wertkarte	5,00 €

Saisonkarten haben keine Gültigkeit.

3. Trainingsbetrieb (wenn möglich)

Pfullinger Vereine bezahlen für den Trainingsbetrieb 5,- € pro Einheit (Bahn, Nichtschwimmer, Sprungbereich) und Stunde Eintritt.

4. Kostenersatz bei Verlust

Für Verlust von Schlüsseln, z.B. für Garderobenschrank, Schließfächer oder Schränke u. ä oder bei Nichtrückgabe von Schlüsseln bei Betriebsschluss werden 10,00 € Kostenersatz festgesetzt.

5. Miete, Pfand

Soweit nichts Anderes angegeben, betragen die Kosten pro Tag für Ausleihungen:

	<u>Miete</u>	<u>Pfand</u>
Garderobenschrank im Freibad, Schließfächer	im Eintrittspreis	1,00 €

6. Verweis Bäder

Bei einem Verweis aus dem Bad wegen Verstoßes gegen die Badeordnung, erfolgt keine Rückerstattung des Eintrittspreises.

7. Betrug

Ein Badegast der ein Bad ohne Zugangsberechtigung betritt oder eine Zugangsberechtigung missbräuchlich verwendet, hat neben dem vollen Eintrittspreis eine Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Strafe beträgt:

Erwachsene	50,00 €
Kinder und Jugendliche von 4-17	20,00 €

Die Stadt Pfullingen behält sich überdies eine Anzeige wegen Erschleichens einer Leistung vor (§265a StGB).

Pfullingen, den 29.06.20201

Martin Fink
Stv. Bürgermeister

Erweiterung der Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Pfullingen

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus und Badeordnung der Bäder der Stadt Pfullingen vom 30.06.2015, zuletzt geändert am 01.07.2017 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß Nr. 1.2 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen. Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Niesetikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife. An den Außenduschen darf kein Seifenmittel verwendet werden.
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei bzw. 3 Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

§ 4 Zugangsberechtigung

Der Zutritt kann grundsätzlich nur Personen gewährt werden, die einen zertifizierten tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltest vorlegen oder die vollständige Schutzimpfung (inkl. der 14-tägigen „Wartezeit“) nachweisen können oder genesen sind (§ 5 CoronaVO Bäder und Saunen). Der Genesenennachweis muss den Anforderungen nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV entsprechen. Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder unter 6 Jahren. Auf die detaillierten Regelungen der §§ 5 und 8 CoronaVO sowie § 2 SchAusnahmV wird entsprechend verwiesen.

Die entsprechenden Nachweise sind unaufgefordert der Kontrollperson am Eingang des Freibades vorzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ergänzung der Haus- und Badeordnung tritt zusätzlich zu der bestehenden Haus- und Badeordnung vom 30.06.2015, zuletzt geändert am 01.07.2017 zum 01.06.2021 rückwirkend in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

Pfullingen, den 29.06.2021

Martin Fink
Stv. Bürgermeister